

# [WLG]

WIENER LINGUISTISCHE GAZETTE

## **Die Schweiz ohne Frauen regieren** **Eine Argumentationsanalyse zur Einführung des Frauenstimm- und Frauenwahlrechts in der Schweiz**

*Jacqueline Schmid*

Sonderdruck aus: *Wiener Linguistische Gazette* (WLG) 93 (2023): 153–  
191

**Eigentümer und Verleger:**

Universität Wien, Institut für Sprachwissenschaft  
Sensengasse 3a  
1090 Wien  
Österreich

**Herausgeberschaft:**

Florian Grosser, Jonas Hassemer & Carina Lozo (Angewandte Sprachwissenschaft)

**Erweiterte Redaktion:**

Markus Pöchtrager (Allgemeine Sprachwissenschaft)  
Stefan Schumacher (Allgemeine und Historische Sprachwissenschaft)

**Kontakt:** [wlg@univie.ac.at](mailto:wlg@univie.ac.at)

**Homepage:** <http://www.wlg.univie.ac.at>

**ISSN:** 2224-1876

**NBN:** BI,078,1063

Dieser Beitrag wurde einem Peer-Review-Verfahren unterzogen.

Die *Wiener Linguistische Gazette* erscheint in loser Folge im Open-Access-Format.

Alle Ausgaben ab Nr. 72 (2005) sind online verfügbar.



Dieses Werk unterliegt der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC-ND 4.0  
(Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen)

# Die Schweiz ohne Frauen regieren

## Eine Argumentationsanalyse zur Einführung des Frauenstimm- und Frauenwahlrechts in der Schweiz

Jacqueline Schmid\*

---

Wiener Linguistische Gazette (WLG)

Institut für Sprachwissenschaft

Universität Wien

Ausgabe 93 (2023): 153–191

### Abstract

It was not until February 1971 that women in Switzerland gained the right to vote, elect and be elected at federal level. A vote by the male population was in favor of equal political rights for both sexes. In the first federal vote on women's suffrage in 1959, a male majority prevented this step from being taken. An analysis of the Federal Council's message on the first referendum proposal shows how little persuasive power and willingness for change there was in 1957. The negative predication of change, the eradication of the acting subject, argumentative fallacies and the one-sided structure of the text resulted in a message from the Federal Council which, although in favor of women's suffrage and women's right to vote, had little persuasive power overall. The analysis of the arguments thus shows that this message was part of a strategy to preserve the status quo of a Switzerland governed without women.

**Schlagwörter:** Genderlinguistik, Argumentationsanalyse, Wiener Kritische Diskursanalyse, Frauenstimmrecht, Schweiz

---

\* Jacqueline Schmid, Lorbeerstrasse 11, CH-3018 Bern, [jacqueline.schmid@bzl.ch](mailto:jacqueline.schmid@bzl.ch).

## 1 Die Schweiz ohne Frauen regieren?

Die Einführung des Frauenstimm- und Frauenwahlrechts und der Weg dorthin sind ein düsterer Abschnitt in der Geschichte der Schweiz. Verglichen mit anderen europäischen Staaten erlangten die Frauen in der Schweiz erst sehr spät ihre politischen Rechte: 53 Jahre nach Deutschland, 52 Jahre nach Österreich, 27 Jahre nach Frankreich und 26 Jahre nach Italien (vgl. Voegeli & Seitz 2023). Die Geschichte der Einführung des Frauenstimm- und Frauenwahlrechts (in der Folge nur noch als *Frauenstimmrecht* bezeichnet) beginnt in der Schweiz am Ende des 19. Jahrhunderts. Sie findet ihren Abschluss im Frühjahr 1971, als auf eidgenössischer Ebene das Frauenstimmrecht eingeführt wurde. Dieser Abstimmung gingen zahlreiche erfolglose kantonale und eine eidgenössische Abstimmung voraus. Zudem gab es unzählige Vorstösse (Motionen, Postulate etc.) auf parlamentarischer Ebene und verschiedene Aktionen in der Öffentlichkeit (Petitionen, Demonstrationen etc.), die sich für die politische Mitbestimmung der Frauen einsetzten. Die Geschichte des Kampfs der Frauenverbände für die politische Gleichstellung ist berührend und aufwühlend, denn bis 1971 mussten immer wieder Niederlagen eingesteckt werden; besonders bitter erscheint die erste eidgenössische Abstimmung 1959, in der zwei Drittel der Männer gegen das Frauenstimmrecht votierten, obwohl fast alle europäischen Länder das Frauenstimmrecht zu dieser Zeit bereits eingeführt hatten. Die Historikerin Yvonne Voegeli (1997) beschreibt in ihrem umfassenden Werk zu den Auseinandersetzungen um die politische Gleichstellung der Frauen in der Schweiz, wie zähflüssig sich Regierung und Verwaltung in Richtung einer Einführung des Frauenstimmrechts bewegten. Immer wieder wurden Postulate verschleppt, Debatten verschoben und Berichte mit Verzögerung vorgelegt. Erst als Ende der 1960er Jahre eine neue Frauenbewegung auftrat, sich grundsätzliche, gesamtgesellschaftliche Veränderungen ankündigten und der ausserpolitische Druck immer grösser wurde, konnte die entscheidende Hürde der Männerabstimmung über das Frauenstimmrecht genommen werden.

In der historischen Diskursanalyse wird der Zeitpunkt, an dem ein Diskurs einen gewissen Grad an Selbstverständlichkeit erlangt, so dass er »jegliche Zweideutigkeit verliert und nicht mehr konkurrierenden Weltansichten ausgesetzt ist« (Landwehr 2008: 129), als »Naturalisierung« des Diskurses charakterisiert. Die Art und Weise, etwas zu sehen, gilt dann als natürlich, und eine andere Art scheint nicht mehr möglich zu sein. Die spezifische Weltansicht wird zu *common sense*, zu gesundem Menschenverstand, zu einer zweifelsfreien und geteilten Ansicht. Blickt man zurück, ist diese allgemein anerkannte Sicht der Dinge nur eine von mehreren möglichen Sichtweisen, sie hat sich aber aufgrund bestimmter Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt schliesslich durchgesetzt (vgl. Landwehr 2008: 129). Dieser Zeitpunkt ist – wenngleich sehr spät – letztlich auch in der Debatte um das Frauenstimmrecht in der Schweiz eingetreten. Auch heute sind Frauen\* in der Politik in der Schweiz noch ein markiertes Thema, z. B. wenn es um die Besetzung des Bundesrates geht. Dass die politische Mitbestimmung aber auch Frauen\* zusteht, ist *common sense*. Aus einer heutigen, auch weiblichen Perspektive, ist die Nicht-Einführung des Frauenstimmrechts bis 1971 in der Schweiz deshalb nicht leicht verständlich. Sie ist ein schwarzer Fleck in der Geschichtsschreibung der Schweiz, wie analog dazu die Schweiz lange Zeit ein schwarzer Fleck auf einer europäischen Karte der politischen Gleichberechtigung war:

Politische Gleichberechtigung
  Beschränkte politische Rechte
  Politische Rechtslosigkeit

**In ganz Europa haben die Frauen das Wahlrecht, nur nicht in der Schweiz**  
**Schweizerfrauen, verlangt eure politischen Rechte**  
**Schweizermänner, gebt den Frauen das Stimm- und Wahlrecht**  
**Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht**

**MATINEE**  
 Sonntag, den 11. Juni 1950, 10.30 Uhr  
 im Kammermusiksaal des Kongreßhauses, Gotthardstraße 5, Eingang U

**W. A. MOZART**  
 Trio in E-dur  
 1. Satz  
 Ausübende:  
 Lisa Keller-Andreas-Klöner  
 Vinzenz Hessel, Violine  
 Eric Osgaard, Cello

**Die Menschenrechte**  
 Vortrag von  
 STADTRAT HANS SAPPEUR

**F. SCHUBERT**  
 Trio in E-dur  
 1. Satz  
**Eintritt frei**  
Freiwillige Beiträge werden dankbar entgegengenommen

Klemm & Frey, Bern

**Abb.1:** Plakat für eine vom Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht im Juni 1950 organisierte Matinee in Zürich (Museum für Gestaltung Zürich, Plakatsammlung, Zürcher Hochschule der Künste)

Umso interessanter ist die Untersuchung der Umstände, die dazu führten, dass diese Naturalisierung des Frauenstimmrechts in der Schweiz im Vergleich zum restlichen Europa verzögert eingetreten ist. Und in

dieser Frage schwingt die Frage mit, wie die Diskriminierung der Hälfte der Schweizer Bevölkerung so lange aufrechterhalten und gerechtfertigt werden konnte.

Die Forschung bietet unterschiedliche Antwortmöglichkeiten auf die Frage, wieso in der Schweiz die politische Gleichstellung erst so spät zur Realität wurde. So wird die direkte Demokratie als grosses Hindernis angesehen. Zudem weisen die Forschenden darauf hin, dass die dualistische Geschlechterordnung in der Schweiz sehr ausgeprägt war und die Frauenbewegung zu wenig radikal vorgegangen sei (vgl. Linder 2012: 68; Banaszak 1991: 203-206; Hardmeier 1997: 345-346). Was mich interessiert – und dies aus einer linguistischen und insbesondere genderlinguistischen und kritischen diskursanalytischen Perspektive –, ist die Frage nach der Rechtfertigung der Nicht-Einführung bis 1971. Dabei verfolge ich die Spur weiter, die Voegeli (1997) vorgegeben hat. In ihrer Monografie *Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzung um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945-1971* zeigt sie auf, dass das Verhalten der regierenden Männer im Bundesrat, der Bundesverwaltung und auch im Parlament die Einführung massgeblich verzögert hat. Anhand einer exemplarischen Analyse der Botschaften des Bundesrates vor den eidgenössischen Abstimmungen will ich meiner Vermutung nachgehen, dass die regierenden Männer lange Zeit nicht bereit waren, ihr Machtprivileg mit den Frauen zu teilen.

Ein politisches System soll eine Nation oder Bevölkerung in einem (nationalstaatlichen) Gebilde zusammenhalten und bestimmte Machtprivilegien der Gruppe der Regierenden schützen. Wenn das Machtprivileg in einem politischen System bei den Männern liegt, muss eine nationale Identität konstruiert werden, die die Frauen von der Politik fernhält. Dies ist aber ein sehr kritischer Punkt in der diskursiven Konstruktion von nationaler Identität, der gerechtfertigt werden muss – vor allem auch, wenn andere Staaten längst die politische Gleichberechtigung von Männern und Frauen eingeführt haben. Es bietet sich also die Möglichkeit einer kritischen Analyse des Diskurses über den Kampf um die politische Mitbestimmung der Frauen in der Schweiz, bei der die Argumente und Strategien zur Verhinderung der Einführung

des Frauenstimmrechts in den Fokus gerückt werden.<sup>1</sup> Ich werde in dieser Untersuchung konkret der Frage nachgehen

- ob, und wenn ja, wie die Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz auf der institutionellen Ebene verhindert respektive verzögert wurde.

Dabei folge ich in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand meiner Hypothese,

- dass in der bundesrätlichen Botschaft von 1957 zwar die Befürwortung des Frauenstimmrechts als Fazit aus der Argumentationsanalyse gezogen wurde, die Botschaft aber aufgrund der Art und Weise, wie sie formuliert und als Text gestaltet war, keine Überzeugungsarbeit für die Einführung des Frauenstimmrechts leistete. Im Gegenteil, die Botschaft rechtfertigte und verteidigte vorwiegend den politischen Status quo ohne Frauenstimmrecht.

Exemplarisch werde ich auf Argumentationsweisen in der bundesrätlichen Botschaft vor den ersten eidgenössischen Abstimmungen 1959 eingehen. Die Botschaft vor der Abstimmung 1971 werde ich vergleichend hinzuziehen.<sup>2</sup>

## 2 Der Untersuchungsgegenstand

Die Botschaften des Bundesrates sind wichtige Texte im Diskurs zur Einführung des Frauenstimmrechts. Der Schweizer Bundesrat verfasste und verfasst noch heute zu Erlassentwürfen eine Botschaft, in der ein Erlassentwurf, also z. B. der Gesetzesentwurf, kommentiert und begründet wird. Die Botschaften des Bundesrates vor den Abstimmungen

---

1 An dieser Stelle sei auch auf den Zusammenhang zwischen Nicht-Einführung und der diskursiven Konstruktion von nationaler Identität verwiesen, der von Regula Ludi (2005) besprochen wird.

2 Der vorliegende Artikel ist ein Zusammenzug meiner Masterarbeit, die ich an der Universität Bern 2013 eingereicht habe. In der Masterarbeit liegt der Fokus stärker auf dem Vergleich der beiden Botschaften.



1959 und 1971 wurden im Bundesblatt veröffentlicht. Die ausgewählten Texte sind ein wichtiger Teil des Handlungsfeldes des Gesetzgebungsverfahrens in der Schweiz. Die bundesrätlichen Botschaften von 1957 und 1969 bilden den Ausgangspunkt für die beiden eidgenössischen Abstimmungen über das Frauenstimmrecht in der Schweiz auf eidgenössischer Ebene. Die Anregungen zu diesen Botschaften, also die Petitionen und Motionen, die eingereicht wurden, sind ihnen zwar vorgelagert. Die Botschaften enthalten jedoch einen Gesetzesentwurf, der dann in einer vorparlamentarischen Kommission für die Debatte in den Räten vorbereitet wurde, weshalb diese als zentrale Texte im Diskurs zur Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene angesehen werden. Sie sind besonders repräsentativ für den Diskurs, einzigartig und auch prototypisch für ein Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz (vgl. Reisigl 2008: 104).

Zu beachten ist bei der Analyse der bundesrätlichen Botschaft von 1957, dass diese im Kern eine Analyse der von Befürworter\*innen und Gegner\*innen ins Feld geführten Argumente enthält. Der grösste Teil der Botschaft hat daher Ähnlichkeiten mit einem Argumentarium, wie es Schröter (2022) in ihrer Untersuchung als Textsorte definiert, nämlich als Zusammenstellung von Argumenten (Schröter 2022: 208).

In Bezug auf die Textsorte der untersuchten Texte ist zudem zu berücksichtigen, dass die Botschaften des Bundesrates öffentlich zugänglich gemacht und auch medial verbreitet wurden, sie also eine Mehrfachadressierung kennzeichnet. Hinzu kommt die nicht zu klärende Frage der Autor\*innenschaft, da die Botschaft wohl von verschiedenen Mitarbeitenden der Verwaltung und Regierung geschrieben und schliesslich vom gesamten Bundesrat gelesen und zur Veröffentlichung genehmigt wurde. Für meine Frage ist vor allem wichtig, dass die Botschaft als offizielle Meinung des Bundesrates gewertet wird.

Die Sprache ist im gegebenen Forschungszusammenhang der zentrale Untersuchungsgegenstand, denn Politik besteht grossteils aus Sprache, politisches Handeln ist grossteils sprachliches Handeln. Anhand einer detaillierten Analyse der bundesrätlichen Botschaft von 1957 strebe ich die Beantwortung meiner Fragestellung und Überprüfung meiner Hypothese an.

### 3 Methodische Grundlagen

Der Analyse liegen die Vorgehensweisen der Wiener Kritischen Diskursanalyse (vgl. Reisigl 2011; Reisigl 2018a; Reisigl 2018b und Reisigl & Wodak 2016) und der Historischen Diskursanalyse nach Achim Landwehr (2008) zugrunde. Beide Ansätze geben einen prototypischen Ablauf einer diskursanalytischen Studie vor, die aus einer Kontextanalyse besteht, an die eine Makro- und Mikroanalyse anschliessen, die beide stark auf den persuasiven Gehalt der Diskurse fokussieren. Ebenfalls stütze ich mich in der Untersuchung auf die normative Argumentationstheorie der Pragmadialektik von Frans H. van Eemeren und Rob Grootendorst (vgl. van Eemeren & Grootendorst 1992), die auch für die Wiener Kritische Diskursanalyse eine wichtige Rolle spielt. Die Pragmadialektik liefert einen aus zehn Regeln des vernünftigen Argumentierens bestehenden Verhaltenskodex für argumentative Diskurse, der als Grundlage der Überprüfung der Argumentanalyse des Bundesrates dient. Zudem dienen die Untersuchungen von Juliane Schröter (2021, 2022) zur Textsorte des Argumentariums als Anhaltspunkt für die Bewertung der Überzeugungskraft der Botschaft des Bundesrates von 1957. Die Analyse der Botschaften wird zeigen, inwiefern die Botschaft von 1957 der von Schröter beschriebenen Charakteristik von Argumentarien in der Schweiz entspricht. Schröter (2021, 2022) stellt fest, dass es für Argumentarien, wie sie sie untersuchte, charakteristisch sei, dass dem Standpunkt der Gegenseite kaum explizit widersprochen werde. Argumentarien seien, so schliesst Schröter (2022: 222), selten gesichtsbedrohend für die Gegenseite. Das Textmuster des Argumentariums sei ein konventionelles Verfahren zur Lösung des Problems, »wie man eine heterogene Stimmbürgerschaft zu einer argumentativ informierten Abstimmungsentscheidung bringen kann, ohne das Pro- und Contra-Lager zu sehr gegeneinander aufzubringen« (Schröter 2022: 225). In der Analyse der Botschaft des Bundesrates werde ich darauf Bezug nehmen, ob diese Charakteristik auch auf die Botschaft von 1957 zutrifft.

Mit diesen vier Ansätzen ergibt sich die Fokussierung auf die Analyse der Argumentation. Die Argumentation wird in Bezug auf verschiedene

Merkmale hin untersucht: Auf der Makroebene werde ich die Gliederung der Texte und den Aufbau der Argumentation betrachten sowie die Erwähnung/Nicht-Erwähnung themenrelevanter Inhalte und die Textsorte; auf der Mikroebene werden die Einführung der Argumente sowie die Perspektivierung, der Stil und die Wortwahl beim Argumentieren untersucht.

Das Analysematerial bilden – wie gesagt – die Botschaften des Bundesrates vor den beiden eidgenössischen Abstimmungen. Die beiden Texte bilden einen wichtigen Teil des Handlungsfeldes des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Diskurs. Der Fokus liegt auf der Botschaft von 1957, die Botschaft von 1969 wird vergleichend beigezogen. Um das Material zu kontextualisieren, gehe ich im Folgenden kurz auf die Entstehungsbedingungen und die historische Einordnung der Botschaft von 1957 ein. Für zusätzliche Kontextinformationen zur Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz empfiehlt sich die Lektüre der Arbeiten von Beatrix Mesmer zu den Aktivitäten der Frauenverbände (2007) und der bereits erwähnten Arbeit von Yvonne Voegeli (1997).

#### **4 Die Botschaft von 1957**

Die bundesrätliche Botschaft von 1957 zur ersten eidgenössischen Abstimmung über das Frauenstimmrecht nimmt im Diskurs über die Einführung des Frauenstimmrechts eine besondere Rolle ein. Nachdem jahrelang mit Postulaten versucht wurde, das Thema ins Parlament zu bringen und der Bundesrat 1951 nur einen ersten, sehr knappen und folgenlosen Bericht vorgelegt hatte, wurden auf Grund der Postulate von Albert Picot und Alois Grendelmeier von 1952 ein Bericht und eine Abstimmungsvorlage in Auftrag gegeben. Erst 1957 erschien allerdings der geforderte bundesrätliche Bericht, der das Frauenstimmrecht befürwortete: die *Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten* (vgl. Bbl. 1957: 665–798).

Die bundesrätliche Botschaft ist aber nicht nur wegen der langen Zeit des Wartens auf sie besonders, sondern auch, weil die Erwartungen und

Befürchtungen, die mit der Einführung des Frauenstimmrechts verbunden waren, gesellschaftspolitisch weitreichend waren. Voegeli (1997: 120) stellt fest:

Das Stimmrecht war nicht bloss die Einflussmöglichkeit des Individuums auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung [...]. Die Übertragung der politischen Rechte auf die Frauen stellte vielmehr den bisherigen Gesellschaftsentwurf in Frage mit seiner Aufgabenteilung, die den Männern den öffentlichen Bereich, den Frauen den privaten zuordnete und in der Folge den Männern handfeste materielle Vorteile auf Kosten der Frauen sicherte. (Voegeli 1997: 120)

Solche Erwartungen wurden von den Befürworter\*innen mit der Einführung des Frauenstimmrechts verknüpft, und von den Gegner\*innen wurden die zu erwartenden Veränderungen gefürchtet. Dies folgert Voegeli (1997: 122) vor allem aus dem Abschnitt der Botschaft von 1957, der darlegt, welche Bereiche der Gleichstellungsfrage vom Bundesrat in der Botschaft behandelt werden und welche nicht. Ausgeschlossen werden nämlich alle Fragen nach der allgemeinen Gleichberechtigung der Frauen (vgl. Bbl. 1957: 671). Voegeli sieht in den entsprechenden Darlegungen des Bundesrates ein Indiz dafür, dass die mit der Botschaft verbundenen Erwartungen dem Bundesrat bekannt waren und entsprechend gedämpft werden sollten. Voegeli (1997: 118–132) weist in ihrer kommentierenden Zusammenfassung der Botschaft auf die Bestrebungen des Bundesrates hin, die Gleichstellung der Frauen mit den Männern in der Schweiz nicht als Ziel der Einführung des Frauenstimmrechts darzustellen. Sie schreibt, dass es dem Bundesrat darum gegangen sei, mit der Botschaft von 1957 die Vorlage nicht zu gefährden (vgl. Voegeli 1997: 122).

Der Bundesrat musste 1957 mit einer Ablehnung der Vorlage durch die männliche Stimmbevölkerung rechnen. Im Vorfeld war keine kantonale Abstimmung erfolgreich gewesen. Und so kam es dann auch: Die Abstimmung fand am 1. Februar 1959 statt. Das Resultat war ernüchternd: 654'939 Nein-Stimmen gegen 323'727 Ja-Stimmen (66,9% zu 33,1%, bei einer Stimmbeteiligung von 66,7%). Die Kantone Waadt, Genf

und Neuenburg stimmten der Vorlage zu, alle anderen Kantone lehnten die Einführung des Frauenstimmrechts ab. Die Waadt führte 1959 das kommunale und kantonale Frauenstimmrecht ein, Neuenburg folgte im selben Jahr, Genf 1960 (vgl. Voegeli 1997).

In den Ausführungen von Voegeli (1997: 118–132) zur Botschaft von 1957 wird deutlich, in welcher heikler und komplexer Lage sich der Bundesrat befand. Die Zerrissenheit, die durch die anstehenden und bereits erfolgten Umbrüche im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen System der Schweiz ausgelöst wurde, manifestiert sich auch sprachlich in der Botschaft des Bundesrates. Die folgenden Ergebnisse der Argumentanalyse sollen zeigen, dass der Bundesrat 1957 keine stringente Botschaft herausgab, die klar *für* die Einführung des Frauenstimmrechts plädierte. Ich werde verschiedene Strategien zur Bewahrung des politischen Status quo ohne Frauenstimmrecht aufzeigen, die in der Botschaft vorkommen. Sie werden im Folgenden anhand von Beispielen aus der Botschaft von 1957 präsentiert.

## 5 Analyse der Botschaft von 1957

Die Botschaft von 1957 gliedert sich in eine Einleitung, vier Kapitel und den Gesetzesentwurf. Die vier Kapitel beziehen sich auf *Rechtsgeschichtliches und Rechtsvergleichendes* (Bbl. 1957: 672), *Frauenstimm- und -wahlrecht: Ja oder Nein?* (Bbl. 1957: 703), *gänzliche oder teilweise Gleichbehandlung der Frauen* (Bbl. 1957: 771) und *den einzuschlagenden Weg* (Bbl. 1957: 775).

Der zentrale Teil der Botschaft befindet sich im zweiten Kapitel mit dem Titel *Frauenstimm und -wahlrecht: Ja oder Nein?*. Dieses Kapitel ist in drei Unterkapitel eingeteilt: *I. Die zugunsten des Frauenstimmrechts geltend gemachten Gründe* (Bbl. 1957: 704), *II. Die Einwendungen gegen das Frauenstimm- und -wahlrecht* (Bbl. 1957: 736), *III. Zusammenfassung und Schlussfolgerung* (Bbl. 1957: 765). Die beiden Unterkapitel der Argumentationsanalyse, in denen die Gründe für und gegen das Stimmrecht aufgeführt werden, sind in Abschnitte unterteilt, in denen einzelne Argumente der Befürworter\*innen und Gegner\*innen beleuchtet und als

richtig oder falsch respektive gültig oder ungültig beurteilt werden. Das Kernstück der Botschaft ist also eine Argumentationsanalyse der von Gegner\*innen und Befürworter\*innen ins Feld gebrachten Argumente. Am Ende der Botschaft kommt der Bundesrat zum Schluss, das Frauenstimmrecht zur Annahme zu empfehlen.

## 5.1 Analyse der Gliederung

Durch einen ersten Blick auf die Gliederung der Botschaft von 1957 kann die Hypothese, dass der Bundesrat 1957 den Status quo rechtfertigen und bewahren wollte, nicht gestützt werden. Es wird ersichtlich, dass die Pro- und Kontra-Analyse 69 der insgesamt 131 Seiten des Textes der Botschaft umfasst. Dabei nimmt die Erörterung der Argumente für das Frauenstimmrecht 33 Seiten ein, während die Erörterung der Argumente gegen die Einführung des Frauenstimmrechts 29 Seiten umfasst. Der Ausgeglichenheit im Textumfang steht aber eine inhaltliche Unausgeglichenheit gegenüber, die die These, dass der Bundesrat den Status quo bewahren wollte, stützt.

So wird beispielsweise das Argument der Befürworter\*innen angeführt, dass die Schweiz in Europa das einzige Land neben dem Fürstentum Liechtenstein sei, welches das Frauenstimmrecht noch nicht eingeführt habe (Bbl. 1957: 704–718). Die Darlegung dieses Arguments wird als Vergleich mit dem Ausland eingeführt, bei dem die Schweiz schlecht abschneide. Von den gut 14 Seiten, die diesem vergleichenden Argumentationsmuster gewidmet sind, wird auf zehn Seiten die allgemeine rechtliche Besser-, Schlechter- oder Gleichstellung der Frauen gegenüber den Männern in der Schweiz dargestellt. Ebenfalls wird zusätzlich auf mehreren Seiten zu zeigen versucht, weshalb die Schweiz ein Sonderfall sei und der Vergleich mit dem Ausland deshalb nicht als schlüssiges Argument verwendet werden könne (ein mehrfach in der Botschaft von 1957 verwendeter Singularitätstopos). Das – oberflächlich betrachtet – als Befürwortung des Frauenstimmrechts eingeführte Argument ist nur indirekt ein Argument für die Einführung

des Frauenstimmrechts, denn hauptsächlich werden über 14 Seiten hinweg Gründe dafür genannt, warum in der Schweiz das Frauenstimmrecht bis 1957 noch nicht eingeführt wurde, und dafür, dass es den Frauen in der Schweiz im Vergleich zu Frauen in anderen Ländern nicht schlechter gehe. So schliesst der Bundesrat seine Argumentanalyse mit der Feststellung: »Man kann vielmehr ohne Übertreibung sagen, dass die Schweizerin – alles in allem – wohl ebenso viele Rechte und Freiheiten besitzt wie die Frau in anderen Staaten« (Bbl. 1957: 717). Auffällig ist an dieser eigenartigen, weil in sich widersprüchlichen Formulierung, dass im Hauptsatz die sprachliche Verstärkung »ohne Übertreibung« verwendet wird, mit welcher der Wahrheitsanspruch der assertiven Sprechhandlung stark unterstrichen wird, während im untergeordneten Objektsatz die zwei Abschwächungen »alles in allem« und »wohl« gebraucht werden, die den zuvor emphatisch erhobenen Wahrheitsanspruch wieder etwas zurücknehmen (siehe zu den Strategien der Verstärkung und Abschwächung Reisigl & Wodak 2001: 81–85). Es zeigt sich somit, dass der leicht ambivalente Bundesrat den Status quo letztlich tendenziell rechtfertigt. Diese Ungleichheit in der Gewichtung und Auslegung der Argumente ist auch in weiteren Bereichen der Botschaft zu beobachten.

## **5.2 Argumenteinführung und Prädikation der Autor\*innenschaft**

Das Argument der Befürworter\*innen, dass die Schweiz verglichen mit dem Ausland in der Entwicklung hinterherhinke, eignet sich auch, um darzulegen, wie die Argumenteinführung und die Prädikation der Autor\*innenschaft meine These stützen.

Bereits die Argumenterwähnung beinhaltet die Nicht-Anerkennung des Arguments:

Die eifrigsten Befürworter des Frauenstimmrechts betrachten mitunter den Vergleich mit dem Ausland als eines ihrer schlagkräftigsten Argumente zugunsten des Frauenstimmrechts; ein Vergleich, der für die Schweiz gelegentlich recht unfreundlich ausfällt. Die Tatsache,

dass bei uns den Frauen das politische Stimm- und Wahlrecht noch immer versagt ist, wird unserer Demokratie etwa als Makel angerechnet oder gar als eine gegen die Freiheit und Würde des Menschen verstossende Missachtung der Frauen hingestellt, so dass die Schweiz auf der Weltkarte als dunkler Fleck auf hellem Grund dargestellt wurde. (Bbl. 1957: 704)

Der konkrete Vergleich mit dem Ausland – das argumentative Vergleichsmuster besagt, dass die Schweiz in Europa neben dem Fürstentum Liechtenstein das einzige Land ohne Frauenstimmrecht sei, während alle anderen Länder das Frauenstimmrecht eingeführt haben – wird nicht explizit genannt. Die Argumenterwähnung bleibt also unvollständig.

Interessant ist auch die referentielle Gegenüberstellung der Gruppe der Befürworter\*innen, die einen Vergleich vornehmen, und der Wir-Gruppe. Die Wir-Gruppe wird durch die lokalisierende Nominationsstrategie *bei uns* und die possessive Zuschreibung *unserer Demokratie* konstruiert. Sie steht als passive Einheit der aktiven Einheit der Befürworter\*innen entgegen, was die Wir-Gruppe als eine Art Opfer und die Befürworter\*innen als Täter\*innen darstellt.

Betrachtet man die Formulierung im Text genauer, fällt zudem auf, dass der Vergleich mit dem Ausland laut dem Bundesrat *gelegentlich recht unfreundlich* ausfalle. Die Formulierung ist zweifach abgeschwächt: Der Vergleich fällt nicht schlecht aus, sondern *recht unfreundlich*. Durch die Verwendung des adverbial verwendeten Adjektivs *freundlich* mit dem vorgeschalteten Negationspräfix *un-* in Verbindung mit der abschwächenden Intensitätspartikel *recht* wird der negative Vergleich abgemildert. Zudem ist der Vergleich nicht immer negativ, sondern *nur gelegentlich*. Es kann zusätzlich angemerkt werden, dass in Verbindung mit dem nationalen Autostereotyp des freundlichen Schweizers oder der freundlichen Schweizerin die Bedrohung der eigenen Werte verstärkt wird, indem die Darstellungen als *unfreundlich* prädiert werden.

Die Formulierung, dass das fehlende Stimmrecht der Demokratie *etwa als Makel angerechnet oder gar als eine gegen die Freiheit und Würde*



*des Menschen verstossende Missachtung der Frauen hingestellt* werde, zeigt die negative Prädikation der Autor\*innenschaft ebenfalls. Die beiden Partikeln *etwa* und *gar* verstärken den Effekt, dass das Argument der Befürworter\*innen als etwas Schlimmes dargestellt wird. *Etwa* ist ein sprachlicher Indikator, der Beispielhaftigkeit in einer Aufzählung angibt, er weist also darauf hin, dass noch mehr Anschuldigungen vorhanden sind. Mit *gar* wird eine Steigerung angezeigt, die die Kritik an der Schweiz ein wenig als »Zumutung« erscheinen lässt. Der Effekt bei manchen Leser\*innen könnte sein, dass sie über diese Kritik empört sind. Mit den beiden Partikeln wird implizit gegen die Kritik Partei ergriffen.

Durch die Verwendung des Verbs *ausfallen* in Verbindung mit der Prädikation *unfreundlich* wird zudem der Prozess des Vergleichens in den Fokus gerückt und nicht das Resultat des Vergleichs, wie dies etwa durch mögliche Alternativformulierungen wie *Die Schweiz schneidet im Vergleich mit dem Ausland schlecht ab / Die Schweiz steht, verglichen mit dem Ausland, schlecht da* der Fall wäre. Diese Fokussierung zielt bereits auf die folgende Argumentationsanalyse des Bundesrates ab, in der ein Vergleich mit dem Ausland in Bezug auf die Nicht-Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz als ungültig oder unzulässig dargestellt wird.

Die Verbildlichung des Arguments im Plakat, auf dem eine Europakarte dargestellt ist, auf der die Schweiz als einziger Staat ein schwarzer Fleck ist, wird vom Bundesrat als Ausführung dieses Arguments genommen, jedoch ohne weitere Erklärung.

Bei der Einführung des Vergleichsarguments wird im Text der Botschaft also die tatsächliche Kontrastierung der Schweiz mit den Ländern in Europa, in denen Frauen ihre Stimme längst abgeben können, verschwiegen respektive nur mit dem Hinweis auf das Plakat angedeutet. Die Tatsache, dass die Schweizer Frauen wegen des fehlenden Stimmrechts diskriminiert werden, wird ebenfalls nicht anerkannt. Stattdessen wird in der Einführung des Arguments eine Bedrohung der eigenen Werte und politischen Grundlagen suggeriert. Im ersten Abschnitt nach der Einführung des Vergleichsarguments wird zu zeigen versucht, weshalb das komparative Argument so nicht gültig sei (er wird

also eine Zurückweisung des Arguments betrieben), wobei der Fokus auch hier nicht auf dem Vergleich selbst liegt, sondern auf der Darstellung durch die Befürworter\*innen:

Diese allzu vereinfachende Betrachtungsweise, die sehr wesentliche Gesichtspunkte ausser Betracht lässt, ist weit davon entfernt, ein objektives Bild zu geben. Sie ist vielmehr geeignet, alle jene, welche die tatsächlichen Verhältnisse und ihre Zusammenhänge nicht kennen, irre zu führen und die Schweiz als einen in politischer Hinsicht rückständigen Staat erscheinen zu lassen. Der Sache selbst wird mit derartig verzerrten Darstellungen ein schlechter Dienst erwiesen. (Bbl. 1957: 704)

Der zitierte Abschnitt beinhaltet sieben Vorwürfe, die den Befürworter\*innen gemacht werden und durch die das Argument entkräftet werden soll:

1. eine allzu vereinfachende Betrachtungsweise,
2. Nicht-Berücksichtigung wesentlicher Gesichtspunkte,
3. verzerrte Darstellung,
4. fehlende Objektivität,
5. Irreführung all jener, die mit den Verhältnissen in der Schweiz nicht vertraut sind,
6. Darstellung der Schweiz als politisch rückständig,
7. kontraproduktives Vorgehen, das der Sache schade.

Das sachliche Argument selber kann nicht widerlegt werden, weshalb auf die Metaebene gewechselt und die Argumenterwähnung und Argumentwiderlegung auf die Darstellung des Vergleichs bezogen werden. Dabei sticht ins Auge, dass den Befürworter\*innen die Objektivität abgesprochen wird. Gerade mit Blick auf die Einleitung der Botschaft, in der sehr ausführlich begründet wird, dass Sachlichkeit den Verfassern<sup>3</sup>

---

3 Ich spreche hier und auch an weiteren Stellen im Text von »Verfassern«, da ich annehme, dass die Botschaft von männlichen Mitarbeitern der Bundesverwaltung verfasst wurde.

sehr wichtig sei, und mit Blick auf die folgenden Ausführungen der Botschaft über das angeblich wenig logische und abstrakte, sondern vielmehr stärker gefühlsgeladene Denken von Frauen springt diese Kritik an der angeblich fehlenden Objektivität besonders ins Auge.

Ist das Denken des Mannes mehr abstrakt, bestimmt durch Reflexion, logische Konsequenz und Sachlichkeit, so ist das ihre stärker beeinflusst durch Gefühl und Gemüt, mehr auf die Person als auf die Sache und mehr auf das Zunächstliegende als das Grundsätzliche eingestellt. (Bbl. 1957: 743)

Sowohl die spezielle Argumenteinführung als auch der Tadel derjenigen, die das Vergleichsargument bemühen, stehen im Dienste der auf Bewahrung und Rechtfertigung abzielenden Strategie des Bundesrates. Gerade im Vergleich mit einer anderen Textpassage der Argumentation wird dies noch deutlicher. Im Gegensatz zur eben thematisierten Abwertung der Befürworter\*innen, die den Vergleich der Schweiz mit den anderen europäischen Ländern anstellen, werden diejenigen, die ein Argument *gegen* die Einführung des Frauenstimmrechts ins Feld führen, explizit positiv dargestellt:

Wohl der häufigste Einwand, dem das Frauenstimmrecht in der Schweiz begegnet, besteht in der Behauptung: »Die Frauen selbst wollen das Stimmrecht gar nicht; die grosse Mehrheit der Schweizerfrauen ist nicht für, sondern gegen seine Einführung; es wäre aber sinnlos, den Frauen etwas zu geben, was sie nicht verlangen, sondern geradezu ablehnen.« Dieses Einwandes bedienen sich nicht nur die voreingenommenen Gegner des Frauenstimmrechts, um sich eine andere Begründung sparen zu können. Auch Leute, die sich redlich Mühe geben, das Für und Wider zu erkennen und abzuwägen, bleiben bei dieser Überlegung stehen. (Bbl. 1957: 737)

Nicht nur werden diese Gegner als sachlich-abwägend dargestellt, auch das Argument der Unwilligkeit der Frauen wird mehrfach ausgeführt: Dreimal wird die Botschaft dieses negativen Willensarguments wiederholt. Die Argumenterwähnung erfolgt sogar in einer recht langen fiktiven direkten Rede, die sich über 36 Wörter erstreckt.

### 5.3 Manipulation durch Erwähnen/Nicht-Erwähnen

Speziell soll ausgeführt werden, dass das bewusste Auslassen oder aber explizite Erwähnen von Fakten – wie dies bereits aus dem vorangegangenen Beispiel ersichtlich wird – in der Botschaft von 1957 mehrmals zu Ungunsten der Einführung des Frauenstimmrechts vorkommt.

So gibt der Bundesrat in seiner Botschaft von 1957 zum Beispiel einen Überblick über die nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg durchgeführten »Volksabstimmungen«. In dieser Aufzählung wird der negative Ausgang aller Männerabstimmungen ausdrücklich erwähnt, einmal sogar mit konkreten Abstimmungsergebnissen in Zahlen. Dagegen werden die Probeabstimmungen unter Frauen, die das Frauenstimmrecht befürworteten, ohne Erwähnung des Resultats eingeführt. Die folgenden Textpassagen aus der Botschaft zeigen diese Manipulation durch Erwähnen/Nicht-Erwähnen auf:

Erwähnung des negativen Ausgangs der kantonalen Abstimmungen:

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurden in sieben Kantonen zehn Volksabstimmungen über die Einführung des vollen oder eines beschränkten Frauenstimmrechts durchgeführt; **sie verliefen jedoch alle negativ**. [...] sie [die Demokratisierungswelle nach dem Zweiten Weltkrieg, Anm. JS] führte in 9 Kantonen zu 15 Volksabstimmungen, jedoch **ebenfalls ohne Erfolg**. (Bbl. 1957: 692, Hervorhebungen JS)

Keine Erwähnung der positiven Ergebnisse der Frauenbefragungen:

[...] schlug man die Durchführung von sog. Probeabstimmungen unter den Frauen vor. Solche wurden in der Folge im Kanton Genf (am 29./30. November 1952) und im Kanton Baselstadt (am 20./21. Februar 1954) durchgeführt. Eine weitere Probeabstimmung war für den Kanton Zürich angeregt worden. Nachdem aber selbst die Frauenorganisationen eine ablehnende Stellung einnahmen, kam sie nicht zustande. Dagegen benutzte die Stadt Zürich die eidgenössische Betriebszählung vom 25. August 1955, um den für das Stimmrecht in

Frage kommenden Frauen im Sinne einer Statistik die Frage zu unterbreiten, wie sie sich zum Problem der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts stellen. (Bbl. 1957: 693)

Die detaillierten Resultate der Frauenbefragungen sind in der darauffolgenden Tabelle abgedruckt, ebenso wie alle Resultate der bisherigen kantonalen Abstimmungen. Die Tabelle erstreckt sich über mehrere Seiten und ist daher zu umfangreich, um hier wiedergegeben werden zu können. Die Frauenbefragungen zeigten alle eine sehr deutliche Ja-Tendenz (vgl. Bbl. 1957: 694-695). Neben der Nicht-Erwähnung des positiven Ausgangs der Frauenbefragungen sticht in diesem Zitat – nebenbei erwähnt – auch ins Auge, dass der Bundesrat die Einführung des Frauenstimmrechts hier als »Problem« bezeichnet.

Ebenfalls zu dieser Form der Manipulation durch Erwähnen/Nicht-Erwähnen gehört ein Detail bei der Erklärung der Resultate der Abstimmungen. Auf diesen ersten, oben zitierten einführenden Abschnitt folgt eine ausführliche Besprechung der Resultate. Die Resultate der meisten Männerabstimmungen und auch der Frauenbefragungen werden noch einmal einzeln diskutiert. Dabei werden bei den Männerabstimmungen der sinkende Anteil der Nein-Stimmen und die unterschiedlich starke Ablehnung bei der Einführung in Gemeindeangelegenheiten ausführlich thematisiert. Bei der Diskussion der Resultate der Frauenbefragungen wird der Anteil von Ja- und Nein-Stimmen jeweils auf die Gesamtzahl der zukünftig stimmberechtigten Frauen hochgerechnet:

Demgegenüber haben die Befragungen der Frauen eine klare Bejahung des Frauenstimmrechts ergeben, wenn man die der Abstimmung ferngebliebenen [sic!] ausser Betracht lässt. Im Kanton Genf stimmten nämlich (bei einer Stimmbeteiligung von 59,1%) nur 15 Prozent der Abstimmenden gegen das Frauenstimmrecht, während 85 Prozent sich zu seinen Gunsten aussprachen. Auf die Gesamtzahl der für das Stimmrecht in Frage kommenden Stimmen bezogen, ergibt die Zahl der Zustimmenden 49,5 Prozent. (Bbl. 1957: 696)

Diese merkwürdige Gegenüberstellung, die einen Bezug zur Gesamtzahl der potentiell stimmberechtigten Frauen herstellt, wird weder erklärt noch kommentiert. Skurril erscheint dies vor allem auch vor dem Hintergrund dessen, dass im Kapitel über die Entwicklung der Demokratie in der Schweiz noch darauf hingewiesen wurde, dass bei der Einführung des allgemeinen Männerstimmrechts die nicht abgegebenen Stimmen als zustimmende Stimmen gezählt wurden, um die Vorlage durchzubringen (vgl. Bbl. 1957: 676).

Auch im Abschnitt der Botschaft, der der Abklärung gewidmet ist, ob Frauen aufgrund ihrer physiologischen Ungleichheit mit den Männern von der politischen Mitbestimmung abgehalten werden sollten, sticht eine manipulierende Darstellungsweise ins Auge: Die These der Unfähigkeit der Frauen, logisch zu denken, wird durch die Erwähnung einer Broschüre mit dem Titel »Physiologischer Schwachsinn des Weibes« veranschaulicht, die 1900/1907 in achter Auflage erschienen ist. Dem Inhalt dieser Broschüre wird mehr als eine halbe Seite Text gewidmet. Die Erwähnung einer Arbeit mit der gegenteiligen These aus dem Jahre 1953 (*The natural superiority of women*) umfasst einen Satz (vgl. Bbl. 1957: 743):

Am weitesten ging in dieser Richtung in neuerer Zeit der deutsche Nervenarzt Dr. P.J. Möbius in seiner Aufsehen erregenden und viel diskutierten Broschüre ‚Physiologischer Schwachsinn des Weibes‘, die 1900 herausgekommen und im Jahre 1907 in achter Auflage erschienen ist. Er versuchte, den wissenschaftlichen Nachweis zu erbringen, dass der Instinkt bei der Frau eine grössere Rolle spiele als beim Mann. Sie könne nicht in gleicher Weise wie der Mann das Gute vom Bösen unterscheiden; insbesondere sei ihr Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person ein leerer Begriff, namentlich wenn ihr eigenes Interesse mitbeteiligt sei; Verstand und Gedächtnis seien zwar nicht schlecht; es fehle der Frau aber an einem selbständigen Urteil und an der produktiven Geisteskraft; schon dadurch, wie auch durch ihre körperliche Konstitution und den Charakter, sei sie von Natur aus dazu bestimmt, dem Manne Untertan zu sein; durch die Forderungen

des Feminismus werde die Frau aber geistig überanstrengt, was Nervosität und Krankheit im Gefolge habe; stets müsse ein ‚Feministenvolk‘ einem ‚gesunden Volk‘ weichen. Möbius stützt sich für seine Lehre u. a. auf die Feststellung, dass das Gewicht des Gehirns bei der Frau nicht nur absolut, sondern auch relativ geringer sei als beim Mann. Demgegenüber ist in neuester Zeit auch die gegenteilige These von der Überlegenheit der Frau vertreten worden. (vgl. A. Montagne: *The Natural Superiority of Women*, New York 1953). (Bbl. 1957: 743)

Die Schlussfolgerung aus der (scheinbaren) Gegenüberstellung der Thesen folgt im nächsten Abschnitt mit dem Satz: »Weder die eine noch die andere Auffassung ist als richtig anzuerkennen« (Bbl. 1957: 743). Zwar gehen die Autoren der Botschaft schliesslich noch darauf ein, dass die dargelegte Broschüre aus dem Jahr 1900/1907 nicht mehr gültige Schlüsse enthalte. Die Darstellung ist dennoch manipulierend, weil sie unausgewogen ist: Das explizit Erwähnte hat mehr Wirkkraft als das Nicht-Erwähnte. Da die Manipulation jeweils zu Ungunsten der Einführung des Frauenstimmrechts erfolgt, zeigen diese Beispiele, dass der Bundesrat am Status quo festhalten wollte.

#### 5.4 Negative Prädikation des Wandels

Ebenfalls Teil der den Status quo bewahrenden Strategie des Bundesrates ist die negative prädikative Konnotation des Wandels. Beispielhaft kann dies am Kapitel *Der einzuschlagende Weg* dargelegt werden. In diesem Kapitel schlägt der Bundesrat vor, wie das Frauenstimmrecht eingeführt werden sollte, zur Diskussion stehen die Einführung des Frauenstimmrechts auf nationaler Ebene (durch die Annahme des Gesetzesentwurfs) oder die schrittweise Einführung des Frauenstimmrechts, indem Frauen zuerst in Kantonen wahl- und stimmberechtigt werden.

Der Bundesrat beschreibt in der Botschaft von 1957 die Möglichkeit der schrittweisen Einführung des Frauenstimmrechts über die Kantone:

Soll der Bund mit der Einführung des Frauenstimmrechts vorgehen, ohne Rücksicht auf die kantonale Regelung? Oder ist es empfehlenswert, den Kantonen den Vortritt zu lassen und zuzuwarten, bis zum mindesten eine gewisse Anzahl von Kantonen das Frauenstimmrecht eingeführt haben? (Bbl. 1957: 775)

Die Diskussion über die Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene vor der Einführung in den Kantonen zeigt die schwache Überzeugungskraft bzw. die Skepsis des Bundesrates, dass die Vorlage eine Chance habe. Voegeli (1997: 131) kommentiert die Stelle lediglich dahingehend, dass der Bundesrat die erwähnten Gefahren und Risiken (vgl. Bbl. 1957: 776) einer vorgängigen Einführung auf Bundesebene nicht definiere. Ich würde weitergehen und behaupten, dass der Bundesrat wohl zu Recht die Vorlage lediglich als Chance für eine öffentliche Diskussion und neue Impulse sah (vgl. Bbl. 1957: 778), dass aber die fehlende Überzeugungskraft und die Darstellung einer Gefahr, die durch eine vorgängige Einführung auf Bundesebene laut Bundesrat vorhanden wäre, auch Teil einer den Status quo bewahrenden und eine die Wahlrechtsreform aufschiebenden Strategie der regierenden Männer waren, um so das Frauenstimmrecht noch nicht zu gewähren und weitere Jahre ohne Frauen regieren zu können. Die These wird gestützt, wenn man die Prädikationen der vorzunehmenden Handlungen betrachtet. Auffällig an der Formulierung ist, dass das Vorgehen des Bundes mit dem Zusatz *ohne Rücksicht* negativ konnotiert wird, wogegen das Vorgehen der Kantone positiv konnotiert ist durch die Beschreibung *den Vortritt lassen*. Ruft man sich die Analyse des Arguments auf der Grundlage des »Vergleichs mit dem Ausland« in Erinnerung, wurde dort mit der Freundlichkeit bzw. Unfreundlichkeit des Vergleichs argumentiert. Hier wird wohl auch auf die stereotype Höflichkeit der Schweizer\*innen angespielt. Auch die suggestive Formulierung der beiden Fragen bringt eindeutig die Präferenz für die in der zweiten Frage ausformulierte Antwortalternative zum Ausdruck.

Zusätzlich wird die vorgängige Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene mit Gefahr und Risiko verbunden:



Im engeren und übersichtlicheren Kreis der Kantone oder gar der Gemeinden kann eine Neuerung mit viel weniger **Risiken** durchgeführt werden. [...] Dann ist aber eine Korrektur im Falle des **Misslingens** leichter durchzuführen. [...] so setzt sich der Stimm- und Wahlkörper im Bund am Anfang zur Hälfte aus politisch unerfahrenen Stimmberechtigten zusammen. Das ist allerdings nur ein vorübergehender **Mangel**, [...] dass diese **Gefahr** geringer ist, als man glauben könnte. (Bbl. 1957: 776, Hervorhebungen JS)

Dem gegenüber stehen die positiven Prädikationen einer vorerst lediglich kantonalen Einführung:

Es wäre daher sicher ein **Vorteil**, wenn vor der Einführung des Frauenstimmrechts im Bund die Frauen wenigstens in einzelnen Kantonen Gelegenheit hätten [...]. Aus solchen würden wohl auch die Frauen in andern Kantonen **Nutzen** ziehen. [...] Jedenfalls wäre dann [...] nur ein Teil der Frauen politisch unerfahren, so dass der Übergang sich **leichter** vollziehen würde. (Bbl. 1957: 776, Hervorhebungen JS)

Neben der Gegenüberstellung von positiven und negativen Prädikationen wie *Risiken*, *Misslingen*, *Mangel* und *Gefahr* im Vergleich zu *Vorteil*, *Nutzen* und *Leichtigkeit* sticht auch das Argument ins Auge, dass Frauen politisch unerfahren seien und dadurch eine Gefahr für die Schweiz bestehe. Der Gefahrentopos wird zwar vom Bundesrat als widerlegt bezeichnet, die Konnotation von *Unerfahrenheit* und *Gefahr* mit dem Frauenstimmrecht wird aber explizit hergestellt. Folglich wirkt hier die negative Prädikation von Wandel und der Status quo wird positiv beleuchtet und indirekt zur Bewahrung empfohlen.

## 5.5 Ja-aber-Figuren

Ein weiteres sprachliches Gestaltungsmittel, das die Botschaft des Bundesrates bzw. die Argumente der Befürworter\*innen des Frauenstimmrechts abschwächt, sind Ja-aber-Figuren. Ja-aber-Figuren dienen

in der Rhetorik, wo sie auch unter dem Namen *concessio* (lat. für *Zugeständnis*) bekannt sind, als Mittel, um scheinbar Zugeständnisse zu machen (Plett 2001: 82). Sie fungieren als indirekte Argumente, die durch den an zweiter Stelle stehenden Nein-Teil das Zugeständnis entkräften und teilweise oder ganz widerlegen sollen. In der Botschaft finden sich mehrere Beispiele für diese Strategie der Abschwächung der Argumente der Befürworter\*innen des Frauenstimmrechts mit dem Ziel der Bewahrung des politischen Status quo ohne Frauenstimmrecht.

In der bundesrätlichen Botschaft von 1957 wird beispielsweise beim Argument, ob im Sinne der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie das Frauenstimmrecht gewährt werden solle, eine Ja-Aber-Figur zur Entkräftung des Arguments verwendet. Im Beispiel geht es um das Prinzip der Rechtsgleichheit, das so eingeführt wird, dass »Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich« (Bbl. 1957: 731) behandelt werden müsse.

Die Beweisführung, warum das Frauenstimmrecht eingeführt werden sollte, muss somit durch die Darlegung erbracht werden, dass das bis anhin Ungleiche nun gleich ist bzw. nicht mehr ungleich ist. Nach dieser Darstellung des Prinzips folgt die Argumenterwähnung in Form der Frage,

»ob die Ausschliessung der Frauen von den politischen Rechten auch unter den veränderten Verhältnissen und bei den veränderten Auffassungen mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar sei, d.h. ob die Verschiedenheit des Geschlechts noch immer als erheblich genug angesehen werden müsse, um die Zurücksetzung der Frauen in den politischen Rechten zu rechtfertigen, oder ob die Gleichstellung der Geschlechter heute als ein Gebot der Gerechtigkeit zu gelten habe« (Bbl. 1957: 731).

Diese Frage erweist sich für den Bundesrat als Stichfrage bezüglich der Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz. Sind Männer und Frauen in der Schweiz noch ungleich oder können sie einander gleichgestellt werden? Dies erörtert der Bundesrat anschliessend in der Botschaft, unter anderem auch über einem Vergleich mit dem Ausland, und er schliesst die Erörterung mit einer Ja-Aber-Figur ab:

Der Ja-Teil lautet dabei:

Als Ergebnis dieser Erörterungen ist festzuhalten, dass auf Seiten der Frauen die Gründe, welche bisher ihre Fernhaltung von politischen Dingen gegenüber dem Postulat der Rechtsgleichheit zu rechtfertigen vermochten, auch in der Schweiz zur Hauptsache weggefallen sind. (Bbl. 1957: 732)

Diesem Teil wird der Nein-Teil der Figur angefügt:

Dagegen fragt es sich, ob nicht die verbleibenden Unterschiede zwischen Frau und Mann so erheblich sind, dass der Ausschluss der Frau vom Stimmrecht auch weiterhin mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbart werden kann, und ob nicht Rücksichten auf das Wohl der Gesamtheit der verlangten Neuerung selbst dann entgegenstehen würden, wenn diese unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit begründet wären. Das wird bei der Erörterung der gegen das Frauenstimmrecht erhobenen Einwendungen im einzelnen noch zu überprüfen sein. (Bbl. 1957: 732)

Der zweite Teil der Ja-Aber-Figur ist argumentativ bemerkenswert gestaltet: Zunächst verwendet der Bundesrat hier ein Differenzmuster bzw. einen Differenztopos, der die Grösse der Unterschiede zwischen Frauen und Männern als noch zu klärende Frage ins Feld führt. Das Differenzmuster besagt: *Wenn Frauen und Männer hinsichtlich bestimmter anderer, noch nicht geklärter Punkte sehr unterschiedlich sind, dann ist ihre Ungleichbehandlung gerechtfertigt* (vgl. zum Differenzmuster Kienpointner 1996: 106). Worin diese angeblichen Unterschiede zwischen Schweizer Frauen und Männern konkret bestehen sollen, erwähnt der Bundesrat an dieser Stelle der Botschaft nicht. Auf das Differenzmuster folgt ein *pro bono (publico)*-Argument, welches ebenfalls in Form einer Frage eingeführt wird und mit einem Prioritätentopos verknüpft wird: *Wenn es das Wohl der Allgemeinheit verlangt, dann ist den Frauen das Frauenstimmrecht weiterhin vorzuenthalten*. In dieser Schlussregel ist das folgende komplexe Prioritätenmuster enthalten: *Wenn zwischen dem Allgemeinwohl und der Einführung des Frauenstimmrechts, aber auch der*

*Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit zwischen Frauen und Männern abzuwägen ist, dann besitzt das Allgemeinwohl den Vorrang vor dem Frauenstimmrecht, der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit.* Dass der Beweis der Gültigkeit dieses Prioritätentopos nicht zu erbringen ist, sollte eigentlich klar sein, wird aber vom Bundesrat – auch im letzten Satz des Zitats – noch als zu klärender Punkt dargestellt. Damit suggeriert der Bundesrat im Grunde, dass es noch zu früh sei, das Frauenstimmrecht einzuführen, weil die Abwägung der Pro- und Kontra-Argumente noch nicht weit genug fortgeschritten sei. Auf solche Weise legt die Textstelle ein »Nein« bei der Abstimmung nahe, und das Ergebnis der Erörterung, nämlich dass die Gründe, warum Frauen das Stimmrecht vorenthalten wurde, weggefallen seien, wird entkräftet.

Im gleichen Kapitel finden sich noch weitere Beispiele von Ja-Aber-Figuren, die die oben beschriebene entkräftende Wirkung nochmals verdeutlichen:

Die allgemeine Menschenwürde, die der Frau nicht in geringerem Masse als dem Manne zukommt, verlangt im Prinzip ihre rechtliche Gleichbehandlung mit dem Manne. Das gilt auch für die politischen Rechte. Da **aber** die Rechtsgleichheit, richtig verstanden, Gleichbehandlung nur unter gleichen Voraussetzungen verlangt, fragt es sich, ob nicht in einzelnen Punkten – z. B. bezüglich der Wehrpflicht – zwischen Mann und Frau hinsichtlich ihrer Stellung zum Staat so erhebliche Unterschiede bestehen, dass eine Differenzierung ihrer politischen Rechte mit der Rechtsgleichheit vereinbar sei, vielleicht sogar von ihr verlangt werde. Es hat sich ferner ergeben, dass die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts auf die Frauen sicher im Sinne der Demokratie liegt, dass **aber** der weitere Ausbau der Demokratie seine Schranken findet, wo das Gesamtwohl, insbesondere die Existenz und Sicherheit des Staates oder die Rechtssicherheit, es verlangen. (Bbl. 1957: 736, Hervorhebungen JS)

Beide Zugeständnisse, nämlich dass die Menschenwürde die Gleichbehandlung von Frauen und Männern verlangen würde und dass die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts im Sinne der Demokratie

liege, werden durch eine Ja-Aber-Figur, welche die Priorität des Gesamtwohls und namentlich der Existenz und Sicherheit des Staates hervorhebt, widerlegt respektive eingeschränkt. Die Forderung nach einer Gleichbehandlung der Frauen und Männern wird zudem durch den abschwächenden Einschub der Gültigkeit *im Prinzip* eingeschränkt. Zusätzliche Gültigkeit erhält der Nein-Teil durch den Einschub *richtig verstanden*. Die Textstellen zeigen, wie in der Botschaft von 1957 Ja-Aber-Figuren im Sinne einer bewahrenden und den Status quo rechtfertigenden Strategie fungieren.

## 5.6 Argumentative Fehler

Dass der Bundesrat die Überzeugungskraft der Argumente abschwächt und manipuliert, zeigt sich auch an den verschiedenen argumentativen Fehlern in der Botschaft von 1957, die sich argumentationsanalytisch nachweisen lassen. Auf der Ebene der einzelnen Argumente erforschen van Eemeren und Grootendorst die Schlüssigkeit von Argumentation. Sie sind die Begründer der Pragmadialektik, einer Argumentationstheorie, die in den 1970er Jahren ihre Anfänge hat (vgl. van Eemeren et al. 1996: 274). Ihr Ziel ist es, einen Verhaltenskodex für argumentative Diskurse zu entwickeln. Ihre Argumentationstheorie ist folglich normativ. So gibt die Pragmadialektik zehn Regeln vor, welche einer idealtypischen kritischen Diskussion zugrunde liegen. Anhand dieser Regeln kann (soweit möglich) eine plausible von einer trugschlüssigen Argumentation unterschieden werden (vgl. van Eemeren et al. 1996: 283-284, auf Deutsch Kienpointner 1996: 27-72).

### 5.6.1 Strohmann-Trugschluss

Ein erstes Beispiel für einen argumentativen Fehler ist in der Argumentbetrachtung des Bundesrates zu finden, in der die Argumente der Befürworter\*innen besprochen werden (Bbl. 1957: 706). So unterläuft

dem Bundesrat – bewusst oder unbewusst – ein Strohmann-Trugschluss, wenn er die Argumentation der Befürworter\*innen ungenau wiedergibt und die verändert wiedergegebene Position dann angreift und zu seinen Zwecken nutzt:

Aus dem Fehlen des Frauenstimmrechts werden oft Rückschlüsse auf den allgemeinen Status der Schweizerfrau gezogen. Manche Befürworter der politischen Gleichberechtigung der Frau erblicken in der Verweigerung dieser Rechtsstellung nichts anderes als den Ausdruck der allgemeinen Missachtung der Frau. **Daraus wird geschlossen**, dass die Schweizerin auch auf allen andern Gebieten benachteiligt, und dass sie insbesondere schlechter gestellt sei als ihre Schwestern in andern Staaten. **Der Schluss liegt dann nahe**, dass sie in besonderem Masse auf die Einführung des Frauenstimmrechts angewiesen sei, weil das die einzige Möglichkeit darstelle, den Status zu erringen, den die Frau in andern Ländern bereits besitzt. Wenn das zutreffend wäre, so wäre das allerdings ein sehr starkes Argument zugunsten des Frauenstimmrechts. (Bbl. 1957: 706, Hervorhebungen JS)

Grundsätzlich wird von Befürworter\*innen das Argument vorgebracht, dass Frauen in der Schweiz – in der Botschaft wird fast immer der Kollektivsingular »die Frau« verwendet (immer als Synekdoche, immer als *pars pro toto*) – wegen des fehlenden Frauenstimmrechts schlechter gestellt, das heisst diskriminiert seien gegenüber den Männern. Sie monieren das Fehlen eines grundlegenden Mitbestimmungsrechts der Frauen. Die beiden Schlüsse, die der Bundesrat den Befürworter\*innen unterstellt (vgl. die Hervorhebungen im Zitat), zielen aber in eine andere Richtung, nämlich dahin, dass die Frauen in der Schweiz in ihrer rechtlichen Stellung allgemein schlechter gestellt seien als andere Frauen, wodurch den Befürworter\*innen der Vorwurf der vorschnellen Generalisierung gemacht werden könne (vom fehlenden Stimmrecht würden die Befürworter\*innen des Frauenstimmrechts auf eine Benachteiligung der Frauen in *allen andren Gebieten* schliessen). Der zweite Schluss aus der Argumenteinführung besagt, dass die Befürworter\*innen der Ansicht seien, dass die Frauen in der Schweiz ganz besonders durch die Einführung des Frauenstimmrechts mit *[der] Frau in andern Ländern*

gleichgestellt werden könnten. Diese Sicht wird für den Bundesrat zum Ausgangspunkt der den Status quo rechtfertigenden Darlegung der rechtlichen Situation der Frauen in der Schweiz. Aus dieser Darlegung wird das positive Fazit gezogen, dass es *der Frau* in der Schweiz – so der im Zitat mehrfach verwendete stereotype Kollektivsingular – im Vergleich zum Ausland ja gut gehe (vgl. Bbl. 1957: 715).

Diese Darlegung der Besser-, Schlechter oder Gleichstellung der Frauen in der Schweiz in rechtlichen Angelegenheiten muss insgesamt kritisch betrachtet werden, da die grundsätzliche Vormachtstellung der Männer in der Schweiz und die fehlenden Grundrechte der Frauen heruntergespielt werden. Problematisch an dem durch den Trugschluss möglich gewordenen Vergleich ist vor allem, dass der Rechtsvergleich innerschweizerisch massgebliche Nachteile der Frauen hinsichtlich ihrer Stellung im Staat zum Vorschein bringt (also fehlende politische Mitbestimmung), diese aber aufgrund der speziellen Anlage des Vergleichs nicht thematisiert werden. Zudem ist die Ausführung manipulativ, da nur scheinbar Objektivität vorliegt. So werden Bereiche aufgeführt, in denen die Frauen schlechter-, besser- oder gleichgestellt sind, und diese gegeneinander aufgerechnet. Eine solche Aufrechnung vergleicht aber sehr unterschiedliche Rechte miteinander. So fehlen den Frauen grundsätzliche Freiheitsrechte, während diesen den Schweizer Frauen nicht gewährten elementaren Grundrechten spezifische Besserstellungen der Schweizer Frauen bei der AHV, Arbeitslosenversicherung oder bei strafrechtlichen Tatbeständen, die »ausschliesslich zugunsten der Frauen aufgestellt worden sind« (Bbl. 1957: 708) (bspw. Zuhälterei, Schändung etc.), gegenübergestellt werden (vgl. Bbl. 1957: 706–715). Zudem wird im Fazit der Argumentation mit einem Zitat aus dem Jahre 1934 argumentiert, während die Botschaft aus dem Jahr 1957 stammt. Daraus resultiert ein trugschlüssiges Zeitargument:

Gesamthaft ist festzustellen, dass die Schweizerin – wenn man von den politischen Rechten absieht – rechtlich nicht schlechter gestellt ist als ihre Schwestern in andern Staaten, selbst in solchen mit Frauenstimmrecht. Bei der Eröffnung der ‚Saffa‘ im Jahre 1934 erklärte die Präsidentin der grossen Ausstellungskommission sogar, dass die

Schweizerfrauen ‚eine wirtschaftliche Freiheit geniessen, die andere Länder mit mehr politischen Rechten ihren Frauen bis heute nicht gegeben haben‘. Das Schweizerbürgerrecht wird denn auch von ihnen sehr hoch eingeschätzt. Es kann deshalb nicht gesagt werden, das Mitspracherecht der Frau im Staate sei nötig, weil nur diese Mitwirkung Gewähr dafür biete, dass die Schweizerin in der Gesetzgebung nicht schlechter behandelt werde als die Frau in andern Staaten. (Bbl. 1957: 715)

Wenn 1957 – wie in diesem Zitat – das »heute« mit dem Jahr 1934 kurzgeschlossen und gleichgesetzt wird, dann begeht der Schweizer Bundesrat einen gravierenden temporalen Trugschluss. 1934 ist mit 1957 keineswegs vergleichbar. Der Bundesrat ignoriert hier 23 Jahre einer extrem bewegten europäischen Geschichte, die ausserhalb der Schweiz zuerst durch 12 Jahre einer totalitären nationalsozialistischen Schreckensherrschaft gekennzeichnet war und dann durch fast ein Jahrzehnt Nachkriegszeit, die ausserhalb der Schweiz vielfach im Zeichen des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, der Entnazifizierung und der politischen Demokratisierung stand.

Die argumentativen Fehler in diesen Passagen lassen erkennen, wie der Bundesrat die Argumente der Befürworter\*innen abschwächt und dadurch den Status quo verteidigen und bewahren will.

### 5.6.2 Keine logischen Schlussfolgerungen

In dem Teil der Botschaft, in dem sich der Bundesrat dazu äussert, ob die Veränderungen, die auch im Rest Europas zu einer Partizipation der Frauen am politischen Prozess geführt haben, in der Schweiz angekommen seien oder nicht, zeigt sich ein weiterer argumentativer Fehler. Der Bundesrat geht von der folgenden Annahme aus: *Wenn die Frauen stärker berufstätig sind, ist die Veränderung in der Schweiz angekommen und sollte das Frauenstimmrecht eingeführt werden* (vgl. Bbl. 1957: 718–723).

Die Prämisse, dass die Frauen vermehrt einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen, wird anschliessend vom Bundesrat widerlegt. Der vom Bundesrat implizit gemachte Schluss, dass somit dieser



Teil der Veränderung nicht angekommen sei, ist ein logischer Trugschluss, den van Eemeren & Grootendorst (1992: 182) als *denying the antecedent* bezeichnen. Da die Schlussfolgerung nicht zwingend logisch aus dem Antezedens geschlossen werden kann, ist diese Schlussfolgerung nämlich nicht gültig:

*Schlussregel:* Wenn Frauen in der Schweiz stärker erwerbstätig sind, ist die Veränderung angekommen und sollte das Frauenstimmrecht eingeführt werden.

*Argument:* Frauen sind in der Schweiz nicht stärker erwerbstätig.

*Konklusion:* [Es fragt sich also, ob die Veränderung in der Schweiz nicht angekommen ist und das Frauenstimmrecht deshalb nicht eingeführt werden sollte.]

Die Unterstellung des ungültigen Schlusses ist hier allerdings unsicher, weil die Schlussfolgerung im Text des Bundesrates nicht noch einmal explizit gezogen wird (vgl. Bbl. 1957: 723). Es bleibt offen, ob diese Schlussfolgerung nicht explizit ausformuliert wird, weil sich der Bundesrat der Instabilität seiner Argumentation bewusst war.

### 5.6.3 Vernachlässigung der Begründungspflicht

Die Argumentation des Bundesrates zur Erwerbstätigkeit der Frauen in der Schweiz (Bbl. 1957: 718-723) weist noch einen weiteren argumentativen Fehler zu Ungunsten der Einführung des Frauenstimmrechts auf. Der Bundesrat verstösst bei der Argumentation gegen die pragmatische Regel 2: »Wer einen Standpunkt vorbringt, ist verpflichtet, ihn zu verteidigen, wenn er oder sie gebeten wird, dies zu tun« (Kienpointer 1996: 31).

Der Bundesrat erklärt, dass den Ursachen für diese Entwicklung nicht nachgegangen werden müsse:

Die Behauptung, die Berufstätigkeit der Frau habe sich in der neueren Zeit wesentlich erweitert, hält also – jedenfalls für die Zeit

zwischen 1888 und 1950 – den statistischen Zahlen nicht stand, wenn man die gleichzeitig eingetretene Erhöhung der Gesamtzahl der weiblichen Wohnbevölkerung in Rechnung stellt. Sie bleibt sogar hinter dieser, aber auch hinter der Entwicklung bei den Männern zurück. Den Ursachen dieser Entwicklung braucht hier nicht nachgegangen zu werden. Es ist deshalb nicht zu prüfen, ob etwa der Arbeitsmarkt, oder die Einreisepolitik, oder die fortschreitende Mechanisierung, oder psychologische Ursachen, oder die soziale Besserstellung der untern Klassen daran beteiligt sind. Denn es kommt für die vorliegenden Zwecke nur auf die tatsächliche Beteiligung der Frauen an der Berufstätigkeit ausserhalb des Hauses an. (Bbl. 1957: 720-721)

Die blosse Andeutung von Gründen, von denen der Bundesrat behauptet, dass er ihnen im gegebenen Rahmen nicht nachzugehen brauche, kann als eine Missachtung der Begründungspflicht gesehen werden, die das Argument der Befürworter\*innen der Frauenstimmrechts abschwächt. Zwar werden Ursachen angedeutet (Arbeitsmarkt, Einreisepolitik, fortschreitende Mechanisierung, psychologische oder soziale Ursachen), aber ohne deren Erklärung scheint die Argumentation des Bundesrates plausibel. Die Suche nach Begründungen für die rückläufige Beschäftigungsquote bei Frauen wäre aber sehr wichtig, um die Frage, ob sich die Arbeitstätigkeit der Frauen in der Schweiz verändert habe, adäquat zu beantworten. Dass die Gründe nicht ausgeführt werden, veranlasst zur Vermutung, dass der Bundesrat die bisherigen Geschlechterrollen aufrechterhalten wollte und damit den Status quo.

## 5.7 Stil

Zum Schluss zeigt eine stilistische Untersuchung der Botschaft, dass der fehlende persuasive Gehalt nicht nur auf die bisher genannten argumentativen Fehler und Zuschreibungen und die Gliederung zurückzuführen ist, sondern auch der Stil der Botschaft den Handlungscharakter und somit die Überzeugungskraft der Argumente für die Einführung

des Frauenstimmrechts in der Schweiz abschwächt. Dies zeigt sich vor allem an der fast konsequenten Anonymisierung des Textes.

Die Anonymisierung von Texten ist ein sprachliches Merkmal zur Betonung der Sachlichkeit. Ein Text kann anonymisiert werden, indem das Subjekt *wir* oder *ich* durch *man* ersetzt wird oder indem das Subjekt durch die Verwendung von Passivformulierungen ganz wegfällt (Agenstilung, z. B. *Die Frage muss sorgfältig überprüft werden*). Sachlichkeit kann zusätzlich durch Nominalisierungen betont werden.

In den bereits angeführten Beispielen ist die Agenstilung klar erkennbar. Über weite Teile ist die Botschaft von 1957 konsequent anonym geschrieben, so dass der Bundesrat nie etwas verlangt oder fordert. An die Stelle des Bundesrates treten Prinzipien, die agieren und Sprechhandlungen wie z. B. Forderungen, Fragen und Assertionen vollziehen: *Die allgemeine Menschenwürde verlangt, die Rechtsgleichheit verlangt, es fragt sich, es hat sich ferner ergeben, der Ausbau findet Schranken und das Gesamtwohl verlangt*.

Insgesamt ist der Topos der Sachlichkeit, der mit der Agenstilung und der Nominalisierung einhergeht, in der Botschaft sehr präsent. Dies zeigt sich bereits in der Einleitung, wenn vermehrt auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit des zu behandelnden Problems hingewiesen wird. Durch die Darlegung der Wichtigkeit werden die verzögerte Publikation der Botschaft und die sachliche Analyse gerechtfertigt: »Es ist klar, dass Fragen einer derartigen Tragweite einer besonders sorgfältigen Erdauerung und Überprüfung bedürfen« (Bbl. 1957: 668).

Die Betonung der Schwierigkeit des Problems geht mit einer Betonung der Notwendigkeit von Sachlichkeit in der Erörterung einher. Die Betonung der sachlichen und wissenschaftlichen Erörterung der Frage muss auch hier vor dem Hintergrund dessen gelesen werden, dass später in der Botschaft den Frauen eine sachlogische Denkweise abgesprochen wird. Insgesamt tragen vor allem die nicht-explicit gemachten Forderungen zu einer Abschwächung der Empfehlung des Bundesrates zur Annahme der Initiative bei.

Diese fehlende Überzeugungskraft zeigt sich ganz besonders in einem Vergleich der Botschaft aus dem Jahr 1957 mit der Botschaft von 1969. Die spätere Botschaft enthält insgesamt aktivere Formulierungen.

In der Botschaft von 1969 wird der Wandel angestrebt, während 1957 eine Befürwortung zwar geäußert wird, eine wirkliche Bereitschaft, das Machtprivileg preiszugeben, aber fehlt. So fasst der Bundesrat 1957 seine Empfehlung in folgende Worte:

Alle diese Nachteile zusammen fallen aber im Verhältnis zu dem, was positiv für das Frauenstimmrecht spricht, nicht ins Gewicht. Denn es handelt sich um nichts Geringeres als darum, der Hälfte der erwachsenen Bevölkerung das Recht einzuräumen, als vollberechtigte Aktivbürger wie die Männer an der Bildung des Willens und an der Führung der Geschäfte des Staates teilzuhaben, dem sie angehören, und dessen Lasten sie mitzutragen haben. (Bbl. 1957: 771)

In der Botschaft zur erfolgreichen Abstimmung von 1971 formuliert der Bundesrat wie folgt:

Gerechterweise muss daher auch im Bund der Gesetzgeber die wesentlich veränderten Verhältnisse berücksichtigen. Er sollte der andern Hälfte der erwachsenen Bevölkerung ebenfalls das Recht gewähren, verantwortlich teilzunehmen an der Führung der Geschäfte des Staates, dem sie angehören und dessen Lasten sie mitzutragen haben. (Bbl. 1970: 93)

So wird 1969 durch die Formulierung mit den beiden deontischen Modalverben *muss* und *sollten* die Einführung vom Gesetzgeber verlangt. Die Verantwortlichkeit liegt beim Gesetzgeber. Hingegen geht es in der Botschaft von 1957 darum, den Frauen das Recht *einzuräumen* und sie *teilhaben* zu lassen, währenddessen die Frauen 1969 *teilnehmen* sollen. Die Formulierung von 1957 ist – wie sehr oft in dieser Botschaft – ohne Subjekt gestaltet, es ist somit unklar, wer dieses Recht einzuräumen hat. Der Bundesrat stellt sich selber jedenfalls nicht konkret in die Verantwortung.

## 6 Fazit und Schlussfolgerungen

Die besprochenen Beispiele aus der Botschaft von 1957 belegen, dass sowohl der Stil, die Gliederung, die Argumenteinführung, die Prädikationen sowie die argumentativen Fehler meine Hypothese stützen: 1957 veröffentlichte der Bundesrat eine Botschaft, die zwar die Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz befürwortete (nicht forderte), in ihrer Überzeugungskraft weist sie aber grosse Einschränkungen auf. Im Gegenteil, in der Botschaft finden sich zahlreiche Textpassagen, die Strategien zur Bewahrung und Rechtfertigung des Status quo ohne Frauenstimmrecht aufweisen.

Mithilfe der linguistischen Diskursanalyse konnte nachgewiesen werden, dass die fehlende Überzeugungskraft einerseits in der Unausgewogenheit der Gliederung liegt, da die Argumentationsanalyse des Bundesrates im Teil, der die Argumente für das Frauenstimmrecht analysiert, vor allem den Status quo ohne Frauenstimmrecht rechtfertigt. Die Argumente der Befürworter\*innen werden so eingeführt, dass die Argumentererwähnung unvollständig bleibt, dadurch werden die wichtigsten Argumente der Befürworter\*innen nicht korrekt wiedergegeben und der Bundesrat vermeidet die Nennung der Kernargumente der Befürworter\*innen. Beispielsweise legt er den Fokus darauf, ob es gerechtfertigt sei, die Schweiz mit dem Ausland zu vergleichen oder nicht. Dem tatsächlichen Vergleich mit dem Ausland wird dagegen kaum Beachtung geschenkt.

Auch die negativen Zuschreibungen für die Befürworter\*innen des Frauenstimmrechts, die argumentativen Trugschlüsse und die manipulierenden Darstellungen z. B. bei Abstimmungsergebnissen oder in Bezug auf sich verändernde gesellschaftliche Bedingungen sind Teil einer Rechtfertigungs- und Bewahrungsstrategie des Bundesrates. Der Bundesrat verteidigte in der Botschaft von 1957 das Machtprivileg der Männer noch vehement.

Nach der Analyse der Botschaft von 1957 wird auch deutlich, dass der Bundesrat mit der Botschaft von 1957 kein Argumentarium, wie es Juliane Schröter (2022) definiert, veröffentlichte. Bei ihrer Untersuchung von Argumentarien, wie sie der Bundesrat vor jeder Abstimmung

in der Schweiz in den »Erläuterungen des Bundesrates« veröffentlicht, erkennt Schröter (2022: 222), dass dem Standpunkt der Gegenseite kaum explizit widersprochen wird. Argumentarien seien, so Schröter, selten gesichtsbedrohend für die Gegenseite. Diese Erkenntnis trifft auf die Botschaft von 1957 nicht zu. Wenn der Bundesrat das Frauenstimmrecht zur Annahme empfiehlt, geschieht dies nicht nach einer »neutralen« Argumentationsbetrachtung, in der der Gegenseite nicht explizit widersprochen wird. Nein, die Botschaft des Bundesrates ist in sich widersprüchlich: So empfiehlt der Bundesrat zwar die Annahme des Frauenstimmrechts, jedoch konnotiert er mehrfach die Argumente der Befürworter\*innen respektive die Befürworter\*innen selbst negativ. Die Gegenseite, in diesem Fall die Gegner\*innen des Frauenstimmrechts, werden also nicht nur nicht angegriffen. Vielmehr greift der Bundesrat die Befürworter\*innen gleich mehrfach an. Die Textsorte des gesichtswahrenden Argumentariums trifft also für die Botschaft nicht zu und die Analyse zeigt den Widerspruch, ja die Zerrissenheit, in der sich die Schweiz 1957 in Bezug auf den Diskurs rund ums Frauenstimmrecht befand.

Es bleibt die Frage, warum der Bundesrat 1957 so bewahrend argumentierte? War es eine Verschleppungsstrategie? Wollten die regierenden Männer die Schweiz weiterhin ohne Frauen regieren? Oder war die Zeit in der Schweiz einfach noch nicht reif, und dem Bundesrat war klar, dass die Vorlage bei der eidgenössischen Männerabstimmung keine Chance haben würde? Erhoffte sich der Bundesrat deshalb nur, dass die Abstimmung und die Botschaft von 1957 zu einer, wie Yvonne Voegli (1997: 131) es ausdrückte, »breite[n] Diskussion des Frauenstimmrechts in der Öffentlichkeit mit langfristigen Auswirkungen« führt?

Die Analyse der Botschaft von 1957 und der exemplarische Vergleich mit der Botschaft von 1969 können die Frage, ob der Bundesrat zur Nicht-Einführung des Frauenstimmrechts am 1. Februar 1959 beigetragen hat, nicht mit Sicherheit beantworten. Rückblickend kann nach meiner Analyse nicht gesagt werden, ob der Bundesrat 1957 ernsthaft die Einführung des Frauenstimmrechts gewollt hat oder nicht. Mit meiner Analyse konnte ich eine stark bewahrende und den Status quo

rechtfertigende Strategie belegen, es ist mir aber nicht möglich, den Verfassern der Botschaft von 1957 konkrete Verschleppungsvorwürfe nachzuweisen, da ich die Bewusstheit der Anwendung einer bewahrenden Strategie aus heutiger Sicht nicht beurteilen kann. Ich glaube aber, gezeigt zu haben, dass der Bundesrat 1957 sehr stark bewahrend argumentierte und so die Vormachtstellung der Männer und somit auch seine eigene Vormachtstellung gestützt und geschützt hat. So konnten schliesslich die Männer die Schweiz weitere 12 Jahre ohne Frauen regieren.

## Quellen

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten (Vom 22. Februar 1957). In *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 109. Jahrgang, Band I. 665–798.

Online verfügbar unter: <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/10039736.pdf?id=10039736> (Abruf 19. Oktober 2023).

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten (Vom 23. Dezember 1969). In *Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 122. Jahrgang, Band I. 61–103.

Online verfügbar unter: <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/10044587.pdf?id=10044587> (Abruf 19. Oktober 2023).

## Literatur

Banaszak, Lee Ann. 1991. The Influence of the initiative on the Swiss and American women's suffragette movements. In *Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft* 31/1991. Bern et al.: Haupt. Online verfügbar unter: <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=svp-003:1991:31#195> (Abruf 01. November 2023).

Hardmeier, Sibylle. 1997. *Frühe Frauenstimmrechtbewegung in der Schweiz (1890-1930). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung*. Zürich: Chronos.

- Landwehr, Achim. 2008. *Historische Diskursanalyse*. Frankfurt am Main & New York: Campus.
- Linder, Wolf. 2012. *Schweizer Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven*. 3. Auflage. Bern et al.: Haupt.
- Ludi, Regula. 2005. Gendering citizenship and the state in Switzerland after 1945. In Vera Tolz & Stephanie Booth (Hrsg.), *Nation and gender in contemporary Europe*, 53–79. Manchester & New York: University Press.
- Mesmer, Beatrix. 2007. *Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht. Die Politik der schweizerischen Frauenverbände 1914–1971*. Zürich: Chronos.
- Plett, Heinrich. 2001. *Einführung in die rhetorische Textanalyse*. 9., aktualisierte und erweiterte Auflage. Hamburg: Buske.
- Reisigl, Martin. 2008. Analyzing political rhetoric. In Ruth Wodak & Michal Krzyzanowski (Hrsg.), *Qualitative discourse analysis in the social sciences*, 96–120. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Reisigl, Martin. 2011. Grundzüge der Wiener Kritischen Diskursanalyse. In Reiner Keller, Andreas Hirsland, Werner Schneider & Willy Viehöver (Hrsg.), *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden*, 3. Auflage, 459–497. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Reisigl, Martin. 2018a. The discourse-historical approach. In John Flowerdew & John Richardson (Hrsg.), *The Routledge Handbook of Critical Discourse Studies*, 44–59. London & New York: Routledge. Online verfügbar unter: [www.routledgehandbooks.com/doi/10.4324/9781315739342.ch3](http://www.routledgehandbooks.com/doi/10.4324/9781315739342.ch3) (Abruf 15. November 2023).
- Reisigl, Martin. 2018b. Dieses Verfahren halten wir nicht für fair. Eine kritische Diskursanalyse der Regierungspressekonferenz vom 18. Februar 2011. In Sven Staffeldt & Jörg Hagemann (Hrsg.), *Pragmatiktheorien. Vergleichende Analysen. Band 2*, 67–115. Tübingen: Stauffenburg.
- Reisigl, Martin & Ruth Wodak. 2001. *Discourse and discrimination. Rhetorics of racism and antisemitism*. London & New York: Routledge.
- Reisigl, Martin & Ruth Wodak. 2016. The discourse-historical approach. In Ruth Wodak & Michael Meyer (Hrsg.), *Methods of Critical Discourse Studies*. 3<sup>rd</sup> revised edition, 23–61. London et al.: Sage.
- Schröter, Juliane. 2022. Das Argumentarium. Eine Schweizer Textsorte inner- und ausserhalb der Politik. In Juliane Schröter (Hrsg.), *Politisches Argumentieren in der Schweiz*, 201–227. Hamburg: Buske (Sprache – Politik –



Gesellschaft 31). Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.46771/978-3-96769-263-1> (Abruf 15. November 2023).

- Schröter, Juliane. 2021. Contradiction by default. On the discourses before popular votes in Switzerland. In: Ingo H. Warnke, Anna-Katharina Hornidge & Susanne Schattenberg (Hrsg.), *Kontradiktorische Diskurse und Macht im Widerspruch*, 121–146. Wiesbaden: Springer VS.
- van Eemeren, Frans Hendrik & Rob Grootendorst. 1992. *Argumentation, communication, and fallacies. A pragma-dialectical perspective*. Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- van Eemeren, Frans Hendrik, Rob Grootendorst & Francisca Snoeck Henkemans. 1996. *Fundamentals of Argumentation Theory. A Handbook of Historical Backgrounds and Contemporary Developments*. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Voegeli, Yvonne. 1997. *Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945-1971*. Zürich: Chronos.
- Voegeli, Yvonne & Werner Seitz. 2023. *Frauenstimmrecht*. In Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 04.04.2023. Online verfügbar unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010380/2023-04-04/> (Abruf 24. Oktober 2023).